

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) des § 48 Abs. 1 und 5 und § 22 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 16.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Unterwellenborn oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Unterwellenborn nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. Bereitstellung des Feuerwehrübungsturmes und des Übungscontainers;
 3. Die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Betrieben oder bei sonstigen Institutionen.

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Unterwellenborn zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle 15 Minuten aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Unterwellenborn für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages für die Lagerhaltung von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und § 22 ThürBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn vom 16.04.2008 außer Kraft.

Gemeinde Unterwellenborn
Unterwellenborn, den 09.08.2021

Wende
Bürgermeisterin



Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden wird auf volle 15 Minuten aufgerundet.

1.1. Personal

Für den Einsatz von Feuerwehrangehörigen wird ein Stundensatz von **15,00 Euro** berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den kategorien Ausrückekosten (2.2.) Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrückegegenständen (z.B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Bei Einsätzen wird für die angefangene Stunde auf volle 15 Minuten aufgerundet, vollendete Stunden werden dazu addiert.

Die Ausrückestunden – werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für die unter Punkt 2.3. aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3. Kostensätze

Streckenkosten und Ausrückestundenkosten werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

Fahrzeuge	Streckenkosten Ausrückekosten	
	je km	je Std.
Kommandowagen LZ U'born	0,31 Euro	9,00 Euro
MTW U'born LZ U'born	0,16 Euro	29,00 Euro
MTW LG Bu/Go	0,12 Euro	19,00 Euro

Fahrzeuge

Streckenkosten Ausrückekosten
je km je Std.

LF 8/6 LZ Könitz	4,85 Euro	48,00 Euro
LF 8/6 LZ Kamsdorf	6,50 Euro	86,00 Euro
TLF 16/25 one seven LZ U'born	1,89 Euro	25,00 Euro
HLF 10 LZ U'born	1,90 Euro	31,00 Euro
TSF-W LG Go/Bu	2,29 Euro	51,00 Euro
KLF-Th LG Langenschade	2,81 Euro	117,00 Euro
KLF-Th Könitz – Umbau zu GW-ÖL	1,52 Euro	55,00 Euro
KLF-Th Kamsdorf – Vorausrüstwagen	2,46 Euro	110,00 Euro
DLK 18-12	2,34 Euro	227,00 Euro

3. Materialkosten

Darunter fallen die Kosten für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.
Die Kosten für Ölbindemittel, Schaummittel, Löschpulver, Nebelmittel u.ä. regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen, zuzüglich der üblichen Entsorgungskosten.

Gemäß § 4 Abs. 5a dieser Satzung werden 10% Lagerkosten auf das verbrauchte Material berechnet.

4. Fehlalarmierungen

Bei Fehlalarmierungen kommen die Kostensätze nach 1 Personalkostentarif und 2 Sachkostentarif zur Anwendung.

Kostenersatz wird erst nach zweimaliger Fehlalarmierung durch die gleiche Brandmeldeanlage erhoben.

Eine vorsätzliche Fehlalarmierung der freiwilligen Feuerwehr hat eine Berechnung der gesamten Kosten zur Folge.

Gemeinde Unterwellenborn
Unterwellenborn, den 09.08.2021

Wende 
Bürgermeisterin

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Unterwellenborn setzt sich aus den Personalgebühren (1), den Bereitstellungsgebühren von Übungsmitteln (2) und den Materialgebühren (3) zusammen.

1. Personalgebühren

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden wird auf volle 15 Minuten aufgerundet.

Personalkosten **15,00 Euro/Stunde**

2.1. Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst **9,00 Euro** erhoben.

2. Bereitstellung von Übungsmitteln für andere Feuerwehren

Feuerwehrrübungsturm 10,00 Euro
pro angefangene
Zeitstunde

Übungscontainer 10,00 Euro
pro angefangene
Zeitstunde

Die Nutzung des Feuerwehrrübungsturms und des Übungscontainers sind für Kreisausbildungen kostenfrei. Die Kosten für das Verbrauchsmaterial wie Nebelmittel sind zu ersetzen.

3. Materialgebühren

Darunter fallen die Gebühren für Verbrauchsmaterial und dessen Entsorgung.

4. Sonstige Aufwandskosten

Für das Öffnen von verschlossenen Türen wird eine einmalige Gebühr von **80,00 Euro** festgesetzt.

Gemeinde Unterwellenborn
Unterwellenborn, den 09.08.2021

Wende 
Bürgermeisterin